

# Satzungen

des

alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. B.

1 9 3 0

★

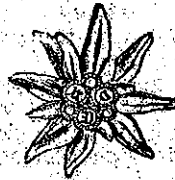
Anhang:

Arbeitsgebiete der Landesstellen für alpines Rettungswesen.

Einheitstypen von Rettungsmitteln für Hütten.

Auszug aus dem Versicherungsvertrag betreffend die Rettungsmänner.

Verleihungsbestimmungen für das Rettungsehrenzeichen.



Verleger und Herausgeber: Hauptausschuß des D. u. Ö. A. B., Innsbruck, Erlterstraße 9/3.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck, Erlterstraße 5 und 7.

# Rettungswesen.

## Satzungen des alpinen Rettungswesens des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

(Beschl. vom Hauptauschuß am 19. Juli 1930.)

Der Zweck der Einrichtung des Alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. V., das sich auf die deutschen und österreichischen Alpen erstreckt, ist, alle Vorkehrungen zur Rettung und Bergung in Bergnot geratener oder verunglückter Bergsteiger, ohne Rücksicht auf Vereinsangehörigkeit, Zeit oder nachträgliche Kostendeckung zu treffen.

Mittel hierfür sind: Einrichtung eines Unfallmeldebienstes, Bereitstellung geeigneter Leiter und Hilfskräfte für Rettungsunternehmungen, Bereitstellung der Rettungsmittel und Regelung der Kostenvergütung.

Die Kosten der Einrichtung trägt der D. u. Ö. A. V.

Der alpine Rettungsdienst des D. u. Ö. A. V. ist ein gemeinnütziges Unternehmen.

Die Organe des D. u. Ö. A. V. bei Ausübung des alpinen Rettungsdienstes sind:

- I. Der Hauptauschuß.
- II. Die Landesstellen.
- III. Sektionen des D. u. Ö. A. V.
- IV. Die Rettungsstellen.
- V. Die Meldestellen.
- VI. Die Rettungsleute.

### I. Hauptauschuß.

#### a) Der Hauptauschuß:

1. hat die Oberleitung des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. V. inne und vertritt dessen Belange rechtlich und nach außen hin.
2. Er errichtet die Landesstellen, bestimmt nach deren Anhörung ihre Arbeitsgebiete und bestellt nach Anhörung der am Sitze einer Landesstelle befindlichen Sektionen des D. u. Ö. A. V. jeweils auf drei Jahre die Leiter der Landesstellen. Ebenso steht ihm das Recht zu, in begründeten Fällen eine Landesstelle aufzulösen oder deren Leitung zu ändern.
3. Er bestimmt nach Anhörung der Landesstellen jene Sektionen, welche Rettungsstellen versorgen sollen.
4. Für die Zwecke des Ausbaues und der Festigung des alpinen Rettungswesens des D. u. Ö. A. V. beruft der Hauptauschuß nach Bedarf die Leiter der Landesstellen zu Tagungen ein und nimmt dort deren Anregungen entgegen.

#### b) Zu den besonderen Aufgaben des Hauptauschusses gehören:

5. Die Überwachung der gesamten Verwaltung und Tätigkeit der Landesstellen. Er ist berechtigt, sich in geeigneter Weise Einblick in diese zu verschaffen, jederzeit Berichte einzuholen und insbesondere die geldliche Gebarung zu überprüfen.
6. In Bestreitung des Aufwandes des Rettungsdienstes des D. u. Ö. A. V. werden vom Hauptauschuß u. a. die im Rahmen des Voranschlags der Landesstelle oder außerhalb desselben als notwendig erkannten Ausgaben für die Tätigkeit der Landesstellen, Ausrüstung und Betrieb der Rettungsstellen und Meldestellen gedeckt, die Expeditionskosten im Bedarfsfalle vorschußweise bezahlt und die uneinbringlichen Kosten des alpinen Rettungsdienstes übernommen.  
Zur Bestreitung dieser Aufwendungen leistet der Hauptauschuß jährlich zeitgerecht an die Landesstellen Zahlungen nach Bedarf und Möglichkeit.
7. Die Versicherung der Teilnehmer an Rettungsunternehmungen gegen Unfälle und Krankheit infolge Unfalles.
8. Die Verleihung von Urkunden und Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des alpinen Rettungswesens nach geltenden Bestimmungen. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Antrag, bzw. nach Anhörung der zuständigen Landesstellen.  
Er allein erstattet Vorschläge für staatliche Auszeichnungen.
9. Die Kenntnis über die Einrichtung des alpinen Rettungsdienstes des D. u. Ö. A. V. in der Öffentlichkeit zu verbreiten.
10. In allen strittigen Angelegenheiten des alpinen Rettungswesens entscheidet der Hauptauschuß in letzter Linie.

## II. Landesstellen.

Die Landesstellen sind Beauftragte des D. u. S. A. B. Der Auftrag kann sowohl an Einzelpersonen wie an Körperschaften erteilt werden.

Zweck der Landesstellen ist die Einrichtung und Verwaltung des alpinen Rettungswesens des D. u. S. A. B. in einem nicht unbedingt an Landesgrenzen gebundenen, sondern nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abgegrenzten größeren Gebiete.

Sie führen den Namen des Landes, in dem ihr Arbeitsgebiet vornehmlich liegt, und werden durch eigene Leitungen betreut. Der Leiter muß und die Angehörigen der Leitung einer Landesstelle sollen Mitglieder einer Sektion des D. u. S. A. B. sein.

Wenn eine Landesstelle eine Geschäftsordnung aufstellt, bedarf diese der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des D. u. S. A. B. Sie hat eine solche aufzustellen, insbesondere für den Fall, daß die Funktion einer Landesstelle einer außerhalb des D. u. S. A. B. stehenden Körperschaft übertragen worden ist oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Landesstelle neben dem D. u. S. A. B. auch andere Vereine mitwirken.

Zu den Aufgaben einer Landesstelle gehören:

1. Die Errichtung, Verlegung oder Auflassung von Rettungsstellen oder deren Zuweisung an andere Sektionen beim Hauptauschusse zu beantragen und nach dessen Zustimmung durchzuführen sowie bei der Bestellung von Sektionen Vorschläge zu erstatten.
2. Die Aufsicht über die Rettungsstellen zu führen. Diese erstreckt sich hauptsächlich auf eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Erfüllung der den Rettungs- und Meldestellen obliegenden Pflichten, auf die tadellose Vermahrung und Instandhaltung der Geräte, die Werbung und Ausbildung von Rettungsmannschaften usw. Die Landesstellen führen durch beglaubigte Mitglieder ihrer Leitungen, die Mitglieder einer Sektion des D. u. S. A. B. sein müssen, zu diesem Zwecke nach Bedarf Besichtigungen durch, die mit der Prüfung der Geräte und der Mannschaften über ihre Kenntnisse in der „Ersten Hilfeleistung“ bei alpinen Unfällen und über die alpinen Gefahren verbunden sein können und haben das Recht und die Pflicht, die Befestigung von Mißständen sofort zu veranlassen. Die Landesstellen sind befugt, die Rechnungen der Rettungsstellen über Rettungsunternehmungen einer Nachprüfung zu unterziehen und bei den durch eigene Wahrnehmung festgestellten oder von den Sektionen oder den Rettungsstellen berichteten Beanstandungen über Rettungsgeräte und Apotheken auf Schutzhütten des D. u. S. A. B. den in Frage kommenden Sektionen Mitteilung zu geben und im Einvernehmen mit diesen für baldige Abhilfe zu sorgen. Über diese Maßnahmen ist dem Hauptauschusse jeweils zeitgerecht Bericht zu erstatten.
3. Die Aufklärung über das alpine Rettungswesen.
4. Die Landesstellen halten die Sektionen und Rettungsstellen durch Rundschreiben über Beschlüsse des Hauptauschusses und über die sie betreffenden Verwaltungsmaßnahmen usw. ständig auf dem laufenden. Die Rundschreiben sind in Abschrift dem Tätigkeitsberichte beizulegen.
5. Die Arbeitsbezirke der einzelnen Rettungsstellen im Einvernehmen mit den Sektionen abzugrenzen.
6. Die Rettungsstellen und durch diese die Meldestellen mit den nötigen Rettungsgeräten auszurüsten. Sämtliche Rettungsmittel bleiben dauernd Eigentum des D. u. S. A. B.
7. Im Einvernehmen mit den Rettungsstellen und Sektionen Richtlinien für die Höhe der Vergütungen für jede Art von Rettungsunternehmungen festzusetzen.
8. Auf Antrag der Sektionen die Kosten für Rettungsunternehmungen vorschußweise zu bezahlen und in solchen Fällen die Ersatzbeitreibung zu übernehmen. Soweit aus Mitteln des D. u. S. A. B. Zahlungen für Rettungsdienste geleistet werden, hat der berechtigte Empfänger solcher Leistungen seine Forderung auf Ersatz an den D. u. S. A. B. oder an die vorschußleistende Sektion desselben abzutreten. Reisten Rettungsstellen Zahlungen, so haben diese die Forderungsabtretung zu veranlassen.
9. Die von den Rettungsstellen nachweisbar als uneinbringlich gemeldeten Rettungskosten auszuliegen.
10. Bei der Landesstelle eingehende Spenden für den alpinen Rettungsdienst des D. u. S. A. B. zu einem Fonds zu sammeln. Diese Mittel sind, ohne daß für den Spender ein Anrecht auf Mitverwaltung des Rettungsdienstes des D. u. S. A. B. entstände, ausschließlich zur Deckung uneinbringlicher Rettungskosten zu verwenden.
11. Die Rettungsstellen und Meldestellen in allen Angelegenheiten des alpinen Rettungsdienstes zu beraten, im besonderen auch ihre, bzw. der Sektionen Belange bei Ersatzforderungen zu wahren.
12. Wünsche und Beschwerden der Sektionen, Rettungsstellen und Meldestellen entgegenzunehmen, zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Besondere Fälle sind dem Verwaltungsausschusse zur Kenntnis und Entscheidung vorzulegen.

13. Unfälle und Erkrankungen nach Unfällen von Rettungsmannschaften, die sie bei ihrer Tätigkeit erlitten haben, unverzüglich dem Hauptauschuß zu melden.
14. Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Rettung aus Bergnot aus eigenem Antriebe oder auf Antrag der Rettungsstellen oder der Sektionen dem Hauptauschuß begründete Anträge zur Verleihung des Rettungsehrenzzeichens des D. u. S. A. B. vorzulegen.
15. Dem Hauptauschuß bis zum 15. Januar j. J. Tätigkeitsberichte für das abgelaufene Jahr, von Revisoren beglaubigte Nachweise über die Geldgebarung der Landesstelle und bis 15. Januar Voranschläge für das kommende Jahr vorzulegen. Die Berichte und Voranschläge der Landes- und der Rettungsstellen haben nach einheitlichen, vom Verwaltungsausschuß aufgestellten Richtlinien zu erfolgen.
16. Meinungsverschiedenheiten zwischen den ihr unterstellten Organen zu schlichten.
17. Zu allen bei ihr eintreffenden Meldungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle sofort die jeweils geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht in erster Linie durch Benachrichtigung und Inanspruchnahme der örtlichen Rettungsstellen des D. u. S. A. B., gegebenenfalls auch einer benachbarten Landesstelle oder fremder Vereine.

### III. Sektionen des D. u. S. A. B.

Der Hauptauschuß kann hierzu geeignete Sektionen des D. u. S. A. B. mit der Beforgung von Rettungsstellen betrauen<sup>\*)</sup>. Hierzu erstatten die Landesstellen Vorschläge. Sofern der Hauptauschuß eine Rettungsstelle nicht einer Sektion zuweist, versorgt diese Rettungsstelle die zuständige Landesstelle.

Diese betrauten Sektionen haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Errichtung oder Auflassung von Rettungsstellen bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen.
2. Ernennung des Leiters und des Stellvertreters einer Rettungsstelle im Einvernehmen mit der Landesstelle. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hauptauschuß.
3. Mitwirkung bei der Überwachung der Rettungsstellen und Meldestellen und insbesondere der Schutzhütten des Rettungsbereiches im Einvernehmen mit der Landesstelle.
4. Nach Möglichkeit vorstufweise Bestreitung der notwendigen Rettungskosten ihrer Rettungsstellen, vorläufige Prüfung und Weiterleitung der Kostenaufstellung an die Landesstelle.
5. Die rechtliche, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Rettungsstellen, sofern diese nicht dem Hauptauschuß obliegt.
6. Unterstützung der Rettungsstellen bei Heranziehung und Ausbildung von freiwilligen Rettungsleuten.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der diesen Sektionen obliegenden Aufgaben sind die Vorsitzenden dieser Sektionen oder die von diesen zur Beforgung des Rettungswesens beauftragten Organe verantwortlich.

### IV. Die Rettungsstellen.

<sup>A</sup> Die Rettungsstellen haben sich in erster Linie mit der Durchführung der Rettungsunternehmungen zu befassen. Die Vergung von Personen, deren Tod unzweifelhaft feststeht, ist nicht Aufgabe des Rettungsdienstes des D. u. S. A. B. Die Rettungsstelle kann solche Vergungen vornehmen, die laut jeweiliger Vorschrift Aufgabe öffentlich rechtlicher Körperschaften sind, wenn die Aufbringung der Kosten für Suche und Vergung anderweitig sichergestellt ist.

<sup>B</sup> Die Rettungsstellen führen den Namen jenes Ortes, an dem sie ihren Sitz haben. Sie unterstehen den Landesstellen und sind gehalten, deren Anweisungen durchzuführen.

<sup>C</sup> Die Leitung einer Rettungsstelle besteht aus einem Obmann, dessen Stellvertreter und je nach Erfordernis aus Beisitzern. Als Obmänner und Stellvertreter kommen nur umsichtige, tatkräftige, mit den örtlichen Verhältnissen wohlvertraute Persönlichkeiten in Frage. Die Obleute der Rettungsstellen sind für die ordnungsgemäße Durchführung aller den Rettungsstellen obliegenden Aufgaben verantwortlich.

<sup>D</sup> Die Obmänner und ihre Stellvertreter sind allen im Orte befindlichen behördlichem Stellen bekanntzugeben und die Wohnungen durch deutlich sichtbar angebrachte Tafeln mit der Aufschrift „Rettungsstelle des D. u. S. A. B.“ zu kennzeichnen. Die Obmänner der Rettungsstelle sollen ermöglichen, daß sie, bzw. ihre Stellvertreter, jederzeit auf telephonischen Aufruf erreichbar sind.

Zu den Aufgaben, die der Leitung einer Rettungsstelle obliegen, gehören im besonderen:

1. Eine dem Aufgabenkreis einer Rettungsstelle entsprechende Zahl geeigneter, jederzeit hilfsbereiter Rettungsleute zu gewinnen, darunter auch Personen, die sich dem Rettungsdienste des D. u. S. A. B. unentgeltlich zur Verfügung stellen und solcher, die geeignet sind, selbst

<sup>\*)</sup> Soweit in dieser Satzung von Sektionen die Rede ist, sind immer diese mit der Beforgung von Rettungsstellen betrauten Sektionen des D. u. S. A. B. gemeint.

- Rettungsunternehmungen zu leiten. Ferner die mit allen Mitteln beschleunigt durchzuführende Aufbietung, die Ausrüstung und Unterweisung der Mannschaft im Ernstfalle und die Bestimmung der Führer der einzelnen Unternehmungen.
2. Für eine zweckentsprechende ärztlich geleitete Ausbildung der Rettungsleute in der „Ersten Hilfeleistung“ bei alpinen Unfällen und für die Einführung der Rettungsleute in die Kenntnis über die alpinen Gefahren sowie den Gebrauch von Kompaß und Karte besorgt zu sein.
  3. Jeden tatsächlichen oder vermuteten alpinen Unfall und die hiezu veranlaßten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen der zuständigen Landesstelle mitzuteilen. Im Bedarfsfalle sind benachbarte Rettungsstellen zur Mitarbeit heranzuziehen, ebenso Ortspolizeibehörden, Gendarmerie und gegebenenfalls noch Militärkommanden, Bahnämter, Forstämter usw. zu verständigen und beizuziehen.
  4. Alle für den Bedarf der Rettungsstellen und Meldestellen erforderlichen Geräte ausnahmslos bei den Landesstellen anzufordern, vor Diebstahl und Beschädigung gesichert als Eigentum des D. u. S. A. B. sorgfältig aufzubewahren und über den Bestand, Zu- und Abgang der eigenen, sowie der an die Meldestellen abgegebenen Geräte ein Verzeichnis zu führen und die von der Landesstelle verlangte Ausfüllung von Formblättern vorzunehmen.
  5. In den Arbeitsbezirken der einzelnen Rettungsstellen Meldestellen im Einvernehmen mit der Landesstelle zu errichten, zu besetzen, zu besichtigen oder aufzulassen sowie in bestimmten Zeitabständen die Rettungsgeräte und Apotheken auf Schutzhütten des D. u. S. A. B. zu prüfen und über festgestellte Mängel der zuständigen Landesstelle zu berichten.
  6. Sofern der zur Zahlung Verpflichtete unmittelbar nach der Unternehmung keine Zahlung leistet, hat die Rettungsstelle die Kostenforderungen für ihr Rettungsunternehmen, ausgeschrieben nach Art der Leistungen und des Verbrauches sowie des Zeitaufwandes und unter Anwendung der aufgestellten Richtlinien, zur vorschußweisen Begleichung (im Wege der Sektion) der Landesstelle vorzulegen und die Auszahlung vorzunehmen. Vergütet werden alle Barauslagen der Rettungsstellen, Meldestellen und Rettungsleute. Für die Entlohnung entgeltlich tätiger Hilfskräfte sind unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die ortsüblichen Tagelöhne, bzw. Führertarife zur Grundlage zu nehmen. Einschließlich Abnutzung der Ausrüstung kann hiezu je nach Umständen der Vergütung ein Zuschlag sowie eine geringe Gebühr für Verwaltungskosten und Geräteabnutzung treten.
  7. Für die Bezahlung der durch das Rettungsunternehmen erwachsenen Kosten seitens der hiezu Verpflichteten Sorge zu tragen. Spenden, die für die Zwecke des alpinen Rettungswesens bei der Rettungsstelle eingehen, sind zur Deckung uneinbringlicher Kosten zu verwenden.
  8. Unfälle und Erkrankungen nach Unfällen, die sich Rettungsleute in der Ausübung des alpinen Rettungsdienstes zugezogen haben, umgehend der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.
  9. Bis zum 1. Dezember j. J. an die Landesstellen Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Rechnungslegung der Rettungsstelle gegenüber der Landesstelle und die Geldgebarung hat unabhängig und getrennt von jener der Sektion zu erfolgen.

Über Einzelheiten, die je nach Lage der Rettungsstellen und Umfang ihrer Arbeitsbezirke verschiedenartig sein können, stellen die Landesstellen im Benehmen mit den örtlichen Sektionen und Rettungsstellen besondere Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen auf.

## V. Meldestellen.

Jedem Arbeitsbezirk einer Rettungsstelle des D. u. S. A. B. ist die dem Erfordernis einer raschesten Berichterstattung entsprechende Zahl von Meldestellen anzugliedern. Diese werden neben den bewirtschafteten Schutzhütten des D. u. S. A. B., die sämtliche als Meldestellen für alpine Unfälle dienen, zweckmäßig in Gasthäusern, bei Gendarmerieposten, Postämtern oder sonstigen ständig besetzten Stellen untergebracht. Der Sitz einer Meldestelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel „Meldestelle des D. u. S. A. B. für alpine Unfälle“ bezeichnet.

Bei der Bestellung der Inhaber der Meldestellen sind, soweit eine Auswahl möglich ist, verständige und gewissenhafte Persönlichkeiten zu wählen, welche die große Wichtigkeit einer raschen und möglichst erschöpfenden Benachrichtigung voll erkennen und auch zum selbständigen Handeln fähig sind.

Aufgaben der Meldestellen sind:

1. Wahrnehmungen und Mitteilungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle ohne jede Verzögerung entweder mündlich mittels Fernsprecher oder durch Boten unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Meldezettel, auf jeden Fall aber auch schriftlich an die nächste Rettungsstelle des D. u. S. A. B. oder, wenn diese nicht erreichbar ist, an die Gendarmerie, bzw. Ortsbehörde und an die zuständige Landesstelle gelangen zu lassen.
2. Bei diesen Meldungen sind alle der Meldestelle bekannt gewordenen näheren Umstände anzugeben. Der Meldezettel ist demjenigen, der einen Unfall meldet, zur Ausfüllung vorzulegen. Der Meldende ist zu veranlassen, Name, Anschrift und Vereinszugehörigkeit dem Inhaber der Meldestelle bekanntzugeben.

3. Bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaften etwa erforderliche weitere Erhebungen über den Unfall zu pflegen, nach Möglichkeit selbst Hilfe zu leisten, oder alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur Erleichterung des Hilfsdienstes der Rettungsleute dienen.
4. Augenzeugen oder Beteiligte am Unfall aufzufordern, bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaften an Ort und Stelle zu bleiben.
5. Die von den Rettungsstellen auf Anforderung abgegebenen Rettungsmittel sorgsam und sofort verwendbar aufzubewahren, für die umgehende Rücklieferung der zu Rettungsunternehmungen abgegebenen Geräte besorgt zu sein und für in Verlust geratene oder verbrauchte Gegenstände bei der Rettungsstelle sofort Ersatz anzufordern.
6. Die bei einem Rettungsunternehmen entstandenen eigenen Auslagen bei der zuständigen Rettungsstelle anzumelden.

Die Inhaber der Meldestellen sind gehalten, allen Anordnungen der Rettungsstellen unweigerlich und gewissenhaft nachzukommen, Beschwerden der Meldestellen über Rettungsstellen sind an die Sektionen, Beschwerden über diese an die Landesstellen zu richten.

## VI. Die Rettungsleute.

Als Rettungsleute kommen in Betracht:

- a) Ständige Rettungsleute am Orte der Rettungsstellen, wozu auch die Organe der Gendarmerie gehören.
- b) Bergführer und Träger.
- c) Zufällige Hilfskräfte.
- d) Militär.

### a) Die ständigen Rettungsleute.

Jeder Obmann einer Rettungsstelle soll mit einer Anzahl für den Rettungsdienst geeigneter Personen im Orte der Rettungsstelle Abmachungen dahin treffen, daß sie im Falle des Aufrufes durch die Rettungsstelle entgeltlich oder unentgeltlich für Rettungszwecke zur Verfügung stehen.

Als Personen, die gegen Entgelt Dienste leisten wollen, kommen hauptsächlich Jäger, Holzknechte, Bergknappen, Hirten und sonstige berggewohnte und kräftige Leute in Frage.

Es soll versucht werden, geeignete Bergsteiger, die am Orte der Rettungsstelle wohnen, dafür zu gewinnen, daß sie sich der Rettungsstelle zur Verfügung halten. In besonders viel beanspruchten Rettungsstellen ist es vorteilhaft, eine regelmäßige Wechselfolge für den Rettungsdienst einzurichten.

In Österreich sind auch die Beamten der Bundesgendarmerie um Hilfeleistung zu ersuchen. Ihre Beiziehung ist aus polizeilichen Gründen notwendig.

Die Rettungsmannschaften, insbesondere ihre Leiter, sind im Bedarfsfalle für die Dauer des Rettungsunternehmens mit Ausweisen und Armbinden auszustatten, die die Landesstelle den Rettungsstellen liefert. Diese Ausweise dürfen nur zum Zwecke des alpinen Rettungsdienstes verwendet werden und sind nach Beendigung des Unternehmens dem Obmann der Rettungsstelle sofort zurückzustellen.

### b) Bergführer.

Sämtliche im Gebiete der Rettungsstelle ständig oder nur vorübergehend sich aufhaltenden Bergführer und legitimierten Träger sind zur Mitarbeit bei Rettungsunternehmungen verpflichtet. Die österreichischen Bergführerordnungen schreiben in § 9 folgendes vor:

„Jeder Bergführer ist verpflichtet, sobald er in Kenntnis kommt, daß ein Bergführer oder ein Tourist vermißt wird, oder wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine Touristengesellschaft verunglückt ist, beim Erreichen der nächsten menschlichen Hilfe sowie in allen auf seinem Wege gelegenen Schutzhäusern, bewohnten Alpenhütten, eventuell auch beim nächsten Gendarmereiposten, der nächsten Gemeindevorsteherung oder Vorsteherung eines alpinen oder Führervereines Anzeige zu erstatten, überdies, soweit ihm dies möglich ist, die Bergführer seiner Station und Umgebung zur Hilfeleistung aufzufordern und, falls er als Führer dienstfrei ist, soweit seine Kräfte es gestatten, selbst zu Hilfe zu eilen. Jeder Bergführer, welcher sich nicht auf einer Bergfahrt befindet oder eben erst von einer solchen zurückkehrt, ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung unweigerlich, und wenn es die Umstände zulassen, ohne Aufschub Folge zu leisten.“

Die entsprechende Bestimmung in der bayr. Bergführer-Ordnung lautet in § 11:

„Die Bergführer sind kraft ihres Berufes zur Hilfeleistung bei Unfällen in den Bergen verpflichtet.“

Wenn begründete Vermutung besteht oder der Bergführer erfährt, daß ein Bergsteiger oder ein Bergführer verunglückt oder hilfsbedürftig ist oder vermißt wird, so hat der Bergführer mit größter Beschleunigung bei der nächsten alpinen Rettungs- oder Meldestelle und, falls diese aus-

nahmsweise nicht in der Lage ist, das weitere zu veranlassen, bei der nächsten Gendarmereistation, Bürgermeisteramt oder sonst einer zum Eingreifen geeigneten Person Anzeige zu erstatten. Er hat sich ferner, ohne Rücksicht auf eine übernommene Verpflichtung zu einer Bergfahrt, soweit seine Kräfte reichen, zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, insbesondere auf Verlangen der Rettungsstelle die Bergführer seines Standortes und Umgebung zur Teilnahme aufzufordern. Letztere haben dem Ruf, besondere Umstände ausgenommen, sofort Folge zu leisten.

Stößt der Bergführer auf einer Bergfahrt auf einen Verunglückten oder dringend Hilfebedürftigen, so hat er demselben, sofern dies ohne Gefahr für den von ihm Geführten geschehen kann, sofort Hilfe zu leisten, andernfalls den letzteren möglichst bald in Sicherheit zu bringen und dann, je nach Lage des Falles, dem Verunglückten zu Hilfe zu kommen oder die in Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Der geführte Bergsteiger hat keinen Anspruch auf Vollenbung der Bergfahrt oder Führung bis zu einer weiter gelegenen Schutzhütte oder Ansiedlung, wenn ein Menschenleben in Gefahr ist. Sind der Verunglückte, bzw. der Vermisste oder dessen versorgungspflichtige Angehörige zahlungsfähig, so gebührt dem zu Hilfe gekommenen Bergführer eine angemessene Entlohnung. In Streitfällen entscheidet das Bezirksamt, oder in dessen Vertretung der Hauptausschuß des D. u. S. A. B. vorbehaltlich des Rechtsweges.

Ist von dem Verunglückten oder dessen Angehörigen Zahlung nicht zu erlangen, so erhalten die aufgebotenen Führer eine nach der Maßgabe der Verhältnisse vom Hauptausschuß des D. u. S. A. B. festzusetzende Entschädigung.

Die Führeraufsichts-Sektionen verlangen außerdem, daß der Bergführer seinen Touristen an den nächsten sicheren Ort (Schutzhütte, bezeichneten Weg usw.) bringt und dann sofort zu Hilfe eilt. Der Führer wird jeder eingegangenen Führerverpflichtung ledig, wenn er zur Rettung von Menschenleben benötigt wird. Führer, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind der Führeraufsichts-Sektion anzuzeigen.

In keinen Erfahrforderungen ist der Bergführer jedem anderen Helfer gleichgesetzt, hingegen hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Mittel des D. u. S. A. B. Es sollen jedoch die Landesstellen, bzw. die Rettungsstellen nach ihrem Ermessen tätig gewordenen Bergführern, wenn ihre Unkosten anderweitig uneinbringlich sind, angemessene Entschädigungen gewähren. Die Entschädigungssätze sind in den von den Landesstellen festgesetzten Richtlinien aufzustellen.

#### c) Zufällige Hilfskräfte.

Im Bedarfsfalle sollen Bergsteiger, die Zeugen eines alpinen Unfalles geworden sind, oder sich im Unfallgebiet aufhalten, zur kostenlosen Hilfeleistung aufgefordert werden. Im Weigerungsfalle ohne triftigen Grund ist Name und Vereinszugehörigkeit festzustellen und der Vorfall der zuständigen Landesstelle zu melden.

Bei Mangel an ständigen Rettungsmannschaften kann der Ortsvorsteher zur Stellung geeigneter Hilfskräfte aufgefordert werden.

#### d) Militär.

In besonderen Fällen kann auch Militär zur Hilfeleistung aufgefordert werden. Es empfiehlt sich, diesbezügliche allgemeine Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen zu treffen.

Die Mitglieder ständiger Rettungsmannschaften und die Bergführer sind verpflichtet, längere Abwesenheiten oder Wegzug vom Wohnort sowie Ausscheiden aus dem Rettungsdienste des D. u. S. A. B. der Leitung ihrer Rettungsstelle bekanntzugeben, sich der Ausbildung in der ersten Hilfeleistung bei alpinen Unfällen sowie dem Unterricht im Gebrauche von Kompaß und Karte zu unterziehen, sich im Falle des Ausrufes sofort und bis zur Beendigung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen, im Dienste die von den Rettungsstellen ausgehändigten Armbinden mit dem Rettungsabzeichen des D. u. S. A. B. gut sichtbar zu tragen und den Anordnungen der Leiter der Rettungsstellen und der von diesem aufgestellten Expeditionsführer unbedingt Folge zu leisten.

Die für den Gebrauch der Rettungsunternehmungen notwendige Ausrüstung wird, soweit sie die Hilfskräfte nicht selbst besitzen, nach Möglichkeit durch die Rettungsstellen zur Verfügung gestellt oder ersetzt.

Die Teilnehmer an Rettungsunternehmungen genießen auf Schutzhütten des D. u. S. A. B. Vorzug vor anderen Hüttenbesuchern und Freiheit vom der Entrichtung aller Hüttengebühren.

Alle von den Rettungsstellen, Expeditionsführern oder Bergführern aufgerufenen Rettungsleute und Hilfsmannschaften sind auf die Dauer des Rettungsunternehmens durch den D. u. S. A. B. gegen Unfall und Krankheit (laut Vertrag) versichert.

## Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Landesstellen für alpines Rettungswesen des D. u. Ö. A. B.

Durch Beschluß des Hauptausschusses vom Mai 1932 wurden die Grenzen der Arbeitsgebiete festgelegt wie folgt:

**I. Landesstelle Bayern für Alpines Rettungswesen.** Großmain—Landesgrenze bis Girschbühl (letzteres zu Salzburg)—Weihenbach—Bahnerhorn—Kamm zum Dreizinthorn—Landesgrenze von Salzburg bis zum Frommhogel—Torbalm—Sonnenjoch—Felsalpenhorn—Kropfaderjoch—Weichsölln—Bahnhof Hopfgarten (letzterer zu Bayern)—Wögl—Neuberg—Kaiserhaus (letzteres zu Tirol)—Guffert—Mündung des Ampelsbaches (Achenkirchen zu Tirol)—Hochplatte—Schleimser Joch—Mondscheinspize—Blumler Joch—Sonnenjoch—Lantspizze—Birklarpspize—östliche Karwendelspize (Karwendelhaus zu Bayern)—Kamm und Grenzverlauf bis Scharnitz (Scharnitz zu Tirol)—Ahrnspizzen—Unterleutasch (letzteres zu Bayern)—Eisekopf—Dreitornspize—Landesgrenze und Kammverlauf bis zum Gatterl—Westkapelle—Thayakopf—Griespizzen—Mieminger Kette bis zum Fernpaß (Naturfreundehaus zu Bayern)—vom Fernpaß über den Hauptkamm der Rechterer Alpen bis zur Schändlerspize—Grenzverlauf zwischen Tirol und Vorarlberg bis Biberkopf—Widerstein—Kammverlauf Stanzloch—Hochstein (Kleines Baherhol zu Bayern)—Reichsgrenze bis Lindau.

**II. Landesstelle Vorarlberg für Alpines Rettungswesen.** Das ganze Bundesland Vorarlberg, einschließlich Dichtenstein, ausschließlich das Kleine Walfertal auf der Seite der Wasserscheide vom Hochstein—Stanzloch—Widerstein—Biberkopf.

**III. Landesstelle Nordtirol für Alpines Rettungswesen.** Frommhogel—Torbalm—Sonnenjoch—Felsalpenhorn—Kropfaderjoch—Weichsölln—Bahnhof Hopfgarten (letzterer zu Bayern)—Wögl—Neuberg—Kaiserhaus (letzteres zu Tirol)—Guffert—Mündung des Ampelsbaches (Achenkirchen zu Tirol)—Hochplatte—Schleimser Joch—Mondscheinspize—Blumler Joch—Sonnenjoch—Lantspizze—Birklarpspize—östliche Karwendelspize (Karwendelhaus zu Bayern)—Kamm und Grenzverlauf bis Scharnitz (Scharnitz zu Tirol)—Ahrnspizzen—Unterleutasch (letzteres zu Bayern)—Eisekopf—Dreitornspize—Landesgrenze und Kammverlauf bis zum Gatterl—Westkapelle—Thayakopf—Griespizzen—Mieminger Kette bis zum Fernpaß (Naturfreundehaus zu Bayern)—vom Fernpaß über den Hauptkamm der Rechterer Alpen bis zur Schändlerspize—Arberg (St. Christoph zu Tirol)—Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg bis zur Dreiländerpspize—Kammverlauf bis zum Futschölpf—Simberpaß—Westspiz—Murtler—Bis Mondin—Hochsteinmündung—Reichs- und Landesgrenze bis zum Dreiecker (Zillertaler Alpen)—weiter

Landesgrenze zwischen Tirol und Salzburg bis zum Frommhogel.

**IV. Landesstelle Osttirol für Alpines Rettungswesen.** Sonnbichl—Kamm zum Sadnig—Stall im Mölltal (letzteres zu Osttirol)—Hochkreuz—Dellach (letzteres zu Kärnten)—Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol)—Gaulberg—Sattel—Wasserscheide zwischen Drau und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten—Reichsgrenze (Steinhardt zu Osttirol)—entlang der Reichsgrenze über Hochgall—Dreiherrnspize—Tauernhauptkamm bis zum Sonnbichl.

**V. Landesstelle Kärnten für Alpines Rettungswesen.** Landes- und Reichsgrenze zwischen Steiermark und Kärnten und Jugoslawien—Landesgrenze zwischen Steiermark und Kärnten bis zum Königsstuhl—Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten bis Großer Horn—Weinschnabel—Ankogel—Sonnbichl—Kamm zum Sadnig—Stall im Mölltal (letzteres zu Osttirol)—Hochkreuz—Dellach (letzteres zu Kärnten)—Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol)—Gaulberg—Sattel—Wasserscheide zwischen Drau und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten—Reichsgrenze (Steinhardt zu Osttirol).

**VI. Landesstelle Salzburg für Alpines Rettungswesen.** Wölsbichl—St. Georgen—Großer Hollenberg—Schöfberg (letzterer zu Salzburg)—St. Wolfgang—Zinkenbachtal—Hochzinken—gerade Linie bis zum Gamsfeld—Landesgrenze—Poch Gishart—Edalm—Kamm bis zur Großen Pfaffenmühle—Gillmoos (letzteres zu Graz)—Sattel von Eben—Magretner Sattel—Grieshaeck—Faulkogel—Murtal—Weinschnabel—Tauern Hauptkamm—Landesgrenze bis Dreizinthorn—Kamm zum Bahnerhorn—Weihenbach—Girschbühl (letzteres zu Salzburg)—Landesgrenze bis Großmain.

**VII. Landesstelle Oberösterreich für Alpines Rettungswesen.** Seitenstätten—Neusißl—Großraming (letzteres zu Oberösterreich)—Dürrensteinhamm—Nabennies—Wasserschlag—Rosenauer Sattel—Großer und Kleiner Purgas—Purgas—Gatterl—Bosruck—Bühnpaß—Landesgrenze bis Salzfelsjoch—Großer Brieslersberg—Krayenberg—Wittenberg—Brandeck—Gastharkogel—Verchogel—Woferkogel—Zwicker—Türkengogel—Kotelfeilm—Blall (letzteres zu Graz)—Großer Speikogel—Landesgrenze über Dachstein bis Gamsfeld—gerade Linie zum Hochzinken—Zinkenbachtal—St. Wolfgang—Schafberg (letzterer zu Salzburg)—Großer Hollenberg—St. Georgen—Wölsbichl.

**VIII. Landesstelle Steiermark für Alpines Rettungswesen.** Friedberg—Rettenegg—Schwarzriegel—Steinbachgraben—Edlach (letzteres zu



Graz) — Waltersbachtal — Drahtkogel — Breiner Ofcheid — Seukuppe — Westrand des Raz-Plateaus — Razkamm — Amelsbühel — Amelswiese — Hüttenkogel — Lahnberg — Ofcheid — Gippel — Hofalpe — Waldhüttfattel — Gölzer — Lahnfattel — Wildalpe — Freinfattel — Fallenstein — Dürriegel — Niederalpe — Wildkamm — Hohe Weitsch — Rotfahlfattel — Hochanger — Seeburg — Pfenzler — Starthen — Kleiner Hochschwab — Hochwarth — Karlsstein — Ebenstein — Brandstein — Eisenerzer Höhe — Jargenkamm — Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz) — Siefenau (letzteres zu Wien) — Zugauer — Neuburgfattel — Leobner — Kammererlauf zur Mödlinger Hütte (letztere zu Graz) — Lahnanghugel — Eggerkogel — Dürrenschöberl — Selztal (letzteres zu Graz) — Ordnung — Höhe — Posruck — Pöhenpaf — Landesgrenze bis Salzteigloch — Großer Brieglerberg — Krazenberg — Mitterberg — Brandeck — Gasskarkogel — Berghugel — Moserkogel — Zwickler — Türkenkogel — Rötelftein — Pöchl (letzteres zu Graz) — Großer Speißkogel — Dachsteinkamm und Landesgrenze bis zur Großen Bischofsmütze — Filzmoos (letzteres zu Graz) — Sattel von Eben — Wagreiner Sattel — Grieskareck — Faulkogel — Murtörl — Weinschnabel — Großer Hafner und weiter Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten, bhm. Steiermark und Kärnten bis zur Drau.

**IX. Landesstelle Wien für Alpines Rettungswesen.** Wien — Nipangbahn — Friedberg — Kettenegg — Schwarzriegel — Steinbachgraben — Edlach (letztere zu Graz) — Waltersbachtal — Drahtkogel — Breiner Ofcheid — Seukuppe — Westrand des Raz-Plateaus — Razkamm — Amelsbühel — Amelswiese — Hüttenkogel — Lahnberg — Ofcheid — Gippel — Hofalpe — Waldhüttfattel — Gölzer — Lahnfattel — Wildalpe — Freinfattel — Fallenstein — Dürriegel — Niederalpe — Wildkamm — Hohe Weitsch — Rotfahlfattel — Hochanger — Seeburg — Pfenzler — Starthen — Kleiner Hochschwab — Hochwarth — Karlsstein — Ebenstein — Brandstein — Eisenerzer Höhe — Jargenkamm — Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz) — Siefenau (letzteres zu

Wien) — Zugauer — Neuburgfattel — Leobner — Kammererlauf zur Mödlinger Hütte (letztere zu Graz) — Lahnanghugel — Eggerkogel — Dürrenschöberl — Selztal (letzteres zu Graz) — Ordnung — Höhe — Posruck — Pöhenpaf — Großer Brieglerberg — Krazenberg — Mitterberg — Brandeck — Gasskarkogel — Berghugel — Moserkogel — Zwickler — Türkenkogel — Rötelftein — Pöchl (letzteres zu Graz) — Großer Speißkogel — Dachsteinkamm und Landesgrenze bis zur Großen Bischofsmütze — Filzmoos (letzteres zu Graz) — Sattel von Eben — Wagreiner Sattel — Grieskareck — Faulkogel — Murtörl — Weinschnabel — Großer Hafner und weiter Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten, bhm. Steiermark und Kärnten bis zur Drau.

**Bestimmungen für die Verleihung des Rettungs-Ehrenzeichens.** Die durch Beschluß des Hauptauschusses vom 10. Mai 1929 festgelegten Bedingungen werden geändert wie folgt (S. U. 7. Mai 1932): Das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot wird vom Verwaltungsausschuss verliehen: 1. Für mehrmalige, außerordentlich schwierige und mit besonderer Lebensgefahr verbundene alpine Rettungen oder Bergungen, wobei eine öfters vorliegende, wiederholte wesentliche Überschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung gegeben sein muß. 2. Für mehrmalige, schwierige und mit Lebensgefahr verbundene Rettungen oder Bergungen unter wesentlicher Überschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung, wobei der Verwaltungsausschuss Erleichterungen gegenüber den zu 1 genannten Bedingungen sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Schwierigkeiten nach eintreten lassen kann, wenn es sich um solche Personen handelt, die durch viele Jahre ständig bei Rettungsunternehmungen als Rettungsmann des D. u. S. U. B. erfolgreich tätig gewesen und mit ausgerüstet sind. 3. Das Rettungs-Ehrenzeichen ist nur auf der linken Brustseite des Rockes zu tragen. Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, für jedes Ansuchen von der zuständigen Landesstelle ein Gutachten einzuholen. Nach Prüfung der Grundlagen über die zu beurkundende Verleihung des Ehrenzeichens im einzelnen Falle entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuss. Jede Verleihung ist in den „Mitteilungen“ bekanntzugeben und samt den bisher erfolgten in ein Rettungs-Ehrenbuch einzutragen.

## Einheitstypen von Rettungsmitteln für Hütten.

(Zusammengestellt von U. Hoffberger, Wien.)

### 1. Im Fels:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsfelle, Keepschnur.
3. Starklichtlampe, Rettungslaterne.
4. Nebelhorn.
5. Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
6. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinshienen; eine Zinnerschiene.

### 2. Im Gletschergebiet:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsfelle, Keepschnur.
3. Strickleiter.
4. Zwei Stück Krellsche Kletterschlösser samt Treischlinge.

5. Nebelhorn.
6. Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
7. Starklichtlampe, Rettungslaterne.
8. Verbandkasten; ferner je zwei Arm- und zwei Beinshienen, 1 Zinnerschiene.

### 3. Hütten mit Winterbetrieb:

1. Tragbahre.
2. Mehrere Rettungsfelle, Keepschnur.
3. Strickleiter (wenn Gletschergebiet).
4. Nebelhorn.
5. Starklichtlampe, Rettungslaterne, Jackeln.
6. Lawinensonden (sechs Stück).
7. Schaufeln (sieben Stück).

8. Verbandkasten (außer dem üblichen Inhalt noch Frostsalbe, Blau- oder Gradelbinden, Bleiwasser für Schneeblindheit); ferner je zwei Arm- und zwei Beinsehnen. Lintnersehne.
9. Rettungsschlitten.

#### 4. Hütten im leichteren Gelände.

1. Tragbahre.
2. Ein Rettungsseil.
3. Eine Rettungslaterne.
4. Nebelhorn.
5. Verbandkasten; ferner eine Arm- und eine Beinsehne.
6. Rettungsschlitten (wenn Winterbetrieb).

Bezugsquellen für diese Stücke geben entweder der Hauptauschuß oder die zuständigen Landesstellen für das alpine Rettungswesen bekannt, welche letztere auch deren Einkauf gerne durchführen. Die hüttenbesitzenden Sektionen werden darauf hingewiesen, daß die Landesstellen für alpines Rettungswesen berechtigt sind, die Rettungsmittel auf Schutzhütten selbst oder durch die ihnen untergeordneten Stellen zu überprüfen. (Siehe neue Satzung des Alpiner Rettungswesens.) Sie werden mit Inkrafttreten der neuen Satzung (1. Januar 1931) hiezu vom Hauptauschuß entsprechenden Auftrag erhalten. Es muß allergrößter Wert darauf gelegt werden, daß Beschwerden über diesbezügliche Mängel auf Schutzhütten aufhören.

## Die wichtigsten Bestimmungen über die Versicherung der Rettungsmänner.

### 1. Wer ist versichert?

Alle jene Personen, die zur Rettung aus alpiner Not oder zu einer Bergung von einer Rettungseinrichtung des D. u. S. U. W. (das sind: Landesstellen, Rettungsstellen, Werkstätten, Hütten oder Sektionen) entsendet sind und somit im Bereiche einer Rettungs- oder Bergungsunternehmung des Vereines tätig werden.

Ferner sind versichert: Alle Bergführer und legitimierte Träger und die von diesen gerufenen Personen, wenn sie im alpinen Rettungs- oder Bergungsdienst tätig werden.

### 2. Gegenstand der Versicherung:

Alle alpinen Unfälle, ferner Ersterungen und Blitzschlag, Infektion infolge von Unfällen und jene Krankheiten, die laut ärztlichem Gutachten als unmittelbare Folge des Unfalles anzusehen sind.

### 3. Leistungen der Versicherung:

RM. 6.000.— für den Tod des Versicherten  
 RM. 20.000.— für Ganzinvalidität, Teilinvalidität abgestuft  
 RM. 6.— ab dem 2. Tage der ärztlichen Behandlung als Taggeld bei vorübergehender Invalidität  
 bis RM. 250.— für Rettungs- oder Bergungskosten d. Versicherten.

### 4. Verhalten im Schadensfall:

1. Sofortige Meldung des Versicherten direkt an die Jüuna (Dir. Söllner), München, Waldtrudering, unter Beischluß jener Belege und Bestätigungen, aus denen ersichtlich ist, daß der Unfall im Rettungsdienst des D. u. S. U. W. erfolgt ist.

2. Sofortige Meldung an die zuständige Landesstelle.

5. Alle weiteren Auskünfte erteilen die zuständigen Landesstellen.